

## SATZUNG

(Die in dieser Satzung genannten Begriffe gelten entsprechend dem AGG sowohl für die männliche und weibliche Form gleichermaßen)

### § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen **Deutsch-Niederländische Gesellschaft Köln e. V.**, im folgenden DNG genannt.
- Der Sitz der DNG ist Köln.
- Die DNG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 13484 eingetragen.

### § 2 Zweck und Tätigkeit

- Der Verein hat den Zweck, im Raume Köln der Förderung und Vertiefung der kulturellen, sozialen und wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Nachbarländern zu dienen.
- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Verfolgt werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- Etwaige Überschüsse aus der Tätigkeit des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins sind untersagt. Ebenso darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die dem Vereinszweck zu dienen gewillt sind.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, der über die Aufnahme beschließt.

- Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.
- Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch den Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beitragsordnung beschließt der Vorstand, die Höhe der Mitgliedsbeiträge die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DNG. Sie wird mindestens alle zwei Jahre, bei Dringlichkeit und Bedarf häufiger einberufen.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin.
- Eine außerordentliche Versammlung der ordentlichen Mitglieder muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss die gewünschte Tagesordnung behandeln.

#### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von anderen Vereinsorganen wahrzunehmen sind.
- Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands;
  2. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  3. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  4. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung.

## **§ 7 Teilnahme an der Mitgliederversammlung**

- Jedes Mitglied hat Zutritt zur Mitgliederversammlung
- Natürliche Personen müssen persönlich erscheinen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können sich nur durch eine ihnen angehörige natürliche Person vertreten lassen.

## **§ 8 Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Auflösung der DNG ist die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig.
- Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist außer im Falle der in § 7 Absatz 2 dieser Satzung erwähnten Vertretung bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen nicht zulässig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 9 Vorstand**

- Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. In den weiteren Vorstand können bis zu drei weitere Mitglieder gewählt werden. Ihm obliegt neben der allgemeinen Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere die Aufgabe der Leitung, Koordination und Durchführung von Sonderaufgaben.
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die DNG wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann eines seiner Mitglieder für die Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder ist es nicht nur vorübergehend an seiner Mitarbeit im Vorstand gehindert, so findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Die Nachwahl kann bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden.

## § 10 Auflösung des Vereins

- Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Schulden an das „Niederländische Hilfskomitee“ beim Niederländischen Generalkonsulat in Düsseldorf, das ebenfalls für gemeinnützige Zwecke tätig ist.
- Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf jedoch nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- Vereinsmitglieder erhalten weder im Falle der Auflösung oder der Zweckänderung des Vereins noch im Falle ihres eigenen Ausscheidens den auf sie entfallenden Anteil am Vereinsvermögen ausgezahlt.

Köln, den 06.06.2007

Jean Möhring (Vorsitzender)

-----

Sabina Krüger-Trewer (geschäftsführender Vorstand)

-----

Marita Martens (geschäftsführender Vorstand)

-----

Uwe Adebahr (erweiterter Vorstand)

-----

Pascal Husung (erweiterter Vorstand)

-----

Jürgen Schneiders (erweiterter Vorstand)

-----